

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben und Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und anderen Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen und dergleichen sind annähernd maßgebend und nicht verbindlich, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen an dem Leistungsgegenstand, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.4 Modelle, Muster, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kalkulationen, Angebote und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung der Bestellung – gebunden.
- 3.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Leistung zustande, je nach dem, welches Ereignis früher liegt.
- 3.3 Auch Nebenabreden, ferner telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen hinsichtlich bereits bestätigter Aufträge bedürfen, um wirksam zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

- 4.1 Aufträge, für die keine Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk bzw. ab Lager“, ausschließlich Verpackungen, Transportkosten, einer vom Besteller gewünschten Transportsicherung sowie Montage- und Betriebsmittel. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5. Zahlung, Verzug, Aufrechnungsmittel

- 5.1 Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren führt erst die Einlösung des Wechsels bzw. des Schecks zur Erfüllung. Mit der Hereinnahme eines Wechsels ist eine Stundung nur verbunden, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Zinsen, Kosten und Steuern gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.2 Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingingen.
- 5.3 Der Kaufpreis ist sofort, falls nichts anderes vereinbart ist, nach Lieferung und Erhalt der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung fällig. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung neben den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet. Ist unsicher, ob und wann dem Käufer die Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist, entscheidet allein der Empfang der gekauften Sache. Bei Zahlungsverzug ist der Kaufpreis mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein weitergehender Zinsschaden bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Soweit der Verzug des Käufers mit der Abnahme der Ware länger als einen Monat andauert, hat er uns die anfallenden Lagerkosten zu erstatten. Erfolgt die Lagerung in unserem Lager, schuldet der Käufer die marktüblichen Lagerkosten, die bei der Lagerung mit einer Fremdfirma angefallen wären.
- 5.5 Sofern der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug gerät, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 5.6 Die Geltendmachung einer Aufrechnung, eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts ist ausgeschlossen. Für Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen gilt dies jedoch nicht, soweit diese auf Grundlage unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend gemacht werden.

6. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Bestellung, jedoch nicht bevor der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben dem Auftraggeber erteilt hat und nicht bevor eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben. Dieses gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 6.3 Wird durch die unter Ziffer 6.2 genannten Umstände unser Betrieb so beeinflusst, dass die Ausführungen des Auftrags unmöglich werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vorliegen der vorgenannten Umstände sind wir auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aufwand zur Leistungserbringung in einem deutlichen Mißverhältnis zum Leistungsinteresse des Käufers steht.
- 6.4 Bei Überschreitung der Lieferfrist gilt der Lieferverzug erst ab einer Karenzzeit von 14 Kalendertagen. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller dann folgende Rechte zu:
- Sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist, haften wir für Schadensersatz nach der Ziffer 10 und ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Der Ersatzanspruch ist im Falle des Lieferverzuges der Höhe nach auf ein halbes Prozent des Nettokaufpreises pro volle Verzugswoche, insgesamt jedoch auf 5% des Nettokaufpreises beschränkt.
 - Im Übrigen haften wir für Schadensersatz nur nach Ziffer 10.

7. Versand, Gefahrübergang

- 7.1 Die Wahl des Versandweges, der Versandart sowie des Frachtführers bleibt uns überlassen, sofern hierüber nicht ausdrücklich Vereinbarungen getroffen sind. Eine Gewähr für die billigere Verfrachtung übernehmen wir nicht.
- 7.2 Die Gefahr geht auf den Besteller nach den Bestimmungen des Versandverkaufs über, auch wenn wir die anschließende Montage beim Besteller übernommen haben. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Fehlerfreiheit von Konstruktion und Werkstoff sowie eine Herstellung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen.
- 8.2 In folgenden Fällen sind Mängelansprüche ausgeschlossen:
- Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung;
 - Verwendung unter Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften;
 - Demontage oder Veränderung der gelieferten Ware ohne unsere Zustimmung;
 - Unsachgemäße Aufstellung;
 - Einbau von nicht Sauer Originalersatzteilen;
 - natürliche Abnutzung;
 - ungeeignete Betriebsmittel;
 - mangelhafte Wartung.
- 8.3 Für diejenigen Teile des Werkes, die wir von Unterlieferanten beziehen, übernehmen wir nur insoweit Gewähr, als auch die Unterlieferanten uns gegenüber Gewähr übernehmen.

9. Haftung für Mängel der Lieferung

- 9.1 Der Besteller hat die von uns gelieferten Leistungsgegenstände sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Verdeckte Mängel hat der Besteller nach der Entdeckung uns ebenfalls unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb einer Woche, schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassen der schriftlichen Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt.

- 9.2 Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, dass wir alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern oder nach unserer Wahl neu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten bzw. innerhalb von 2.000 Betriebsstunden an luftgekühlten Verdichtern bzw. innerhalb von 1.000 Betriebsstunden bei wassergekühlten Verdichtern seit dem Liefertag in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Unserer Verpflichtung zur Nachlieferung von mangelhaften Teilen sind wir dann ordnungsgemäß nachgekommen, wenn wir das entsprechende nachgelieferte Ersatzteil frei nach Hamburg zum Weitertransport (gleichgültig, ob per Schiff, per Bahn, per Flugzeug oder auf anderem Transportweg) angeliefert haben, der weitere Transport sowie der Einbau/Umbau und weitere notwendige Tätigkeiten obliegen dem Besteller.
- 9.3 Im übrigen kann der Besteller erst, wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht ausgeführt werden konnte, vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie der Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr.
- 10. Schadensersatzansprüche**
- 10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet. Hierzu gehört nicht die Einhaltung von konkreten Lieferterminen, sofern die Nichteinhaltung eines Liefertermins nicht wegen der Dauer des Lieferverzuges einer Nichterfüllung gleichsteht. Ebenso liegt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung nicht vor, wenn einzelne Spezifikationen des vertraglich geschuldeten Werkes nicht eingehalten sind, sofern die Funktionsfähigkeit des Werkes insgesamt nicht beeinträchtigt ist.
- 10.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 10.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwölf Monate gerechnet ab Gefahrübergang.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Wir behalten uns das Eigentum einer Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 11.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 11.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 11.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 12.1 Unser Geschäftssitz ist unser Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Besteller hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Beendigungszeitpunkt.
- 13.3 Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kunden- und Lieferantendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

Stand: 05/2016